

FAQ – Wasserentnahmeentgeltgesetz

§ 1 Entgeltspflicht, Ausnahmen

(1) Das Land erhebt für das

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser
(Wasserentnahme) ein Wasserentnahmeentgelt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

- Oberirdische Gewässer sind: Bäche, Flüsse, Seen und Talsperren
- Grundwasser umfasst auch Stollenwasser, Quelfassungen und Uferfiltrat.
- Eine Entnahme liegt nur dann vor, wenn das Wasser der Ressource gezielt entzogen wird.
- Eine Wasserentnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 liegt daher auch dann vor, wenn CO₂-haltiges Grundwasser ausschließlich zur CO₂-Gewinnung gefördert wird.
- Im Falle einer natürlich austretenden, gefassten Quelle (artesische Quelle) handelt es sich zwar nicht um ein „Zutagefördern“ durch Pumpen, allerdings ist in der Regel von einem „Zutageleiten“ in einer Wasserfassung auszugehen (OVG Bautzen, Urteil vom 28.03.2007, Az: 5 B 955/04).
- Trinkwassernotbrunnen gemäß Wassersicherstellungsgesetz (WasSG), aus denen (über den örtlichen Wasserversorger) ein Dritter im Rahmen einer Zulassung Wasser gegen Entgelt entnimmt und somit die Notvorsorgeanlage einer anderweitigen Nutzung zugeführt wird, fallen unter § 1 Abs. 1, Folge: es besteht Entgeltspflicht. (Umsetzung: Erfassung in der AKSWV und Erklärungspflicht des Wasserversorgungsunternehmens. Die vom Dritten entnommenen Wassermengen werden dem Wasserversorger zugerechnet).
- Wasserentnahmen im Zuge der Bewirtschaftung/Unterhaltung technischer Bauwerke (z.B. Retentionsbodenfilterbecken, Filteranlagen) sind entgeltspflichtig (es sei denn, es liegt eine Ausnahme gem. § 1 Abs. 2 vor).

(2) Das Wasserentnahmeentgelt wird nicht erhoben für Wasserentnahmen

1. aufgrund einer behördlichen Anordnung,
2. zur dauerhaften Grundwasserabsenkung zum Wohle der Allgemeinheit gemäß behördlicher Zulassung,
3. zur Grundwasseranreicherung, Grundwasserreinigung oder Bodensanierung,
4. zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung zum Zwecke der Errichtung, Sanierung, des Aus- oder Rückbaus baulicher Anlagen gemäß behördlicher Zulassung,
5. zu Löschzwecken außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung,
6. zur Wasserkraftnutzung,
7. zur Gewinnung von Wärme aus dem Wasser, soweit es demselben Gewässer wieder zugeführt wird,

8. für Zwecke der Fischerei,
9. zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewässerung,
10. in Form der Freilegung von Grundwasser im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen,
11. aus staatlich anerkannten Heilquellen im Sinne des § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen,

sowie

12. für Wasserentnahmen, die folgende Mengen nicht überschreiten:
 - a) bei Grundwasser 10 000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigem,
 - b) bei oberirdischen Gewässern 20 000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigem.

Nr. 1 -5:

- Die Entnahmen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1- 3, 5 dienen vorrangig dem Wohl der Allgemeinheit und sind somit entgeltfrei!
- Von einer „dauerhaften Grundwasserabsenkung zum Wohle der Allgemeinheit“ i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 kann nicht ausgegangen werden, wenn die Absenkung ausschließlich den Nutzungsinteressen eines Grundstücks dient (Bsp.: gewerblicher Parkhausbetreiber) und der Entgeltpflichtige keinen anderweitigen Nachweis des Allgemeinwohlbezugs bringt (z.B. Standsicherheitserwägungen in der wasserrechtlichen Zulassung). Der Ausnahmetatbestand der Nr. 2 kann hingegen erfüllt sein, wenn die dauerhafte Grundwasserabsenkung zugunsten eines Gemeindegebietes, d.h. einer größeren Anzahl von Grundstücken/Bauwerken erfolgt.
- Die Ausnahme für Wasserentnahmen zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung im Sinne der § 1 Abs. 2 Nr. 4 wurde wegen der i.d.R. schwierigen Erfassung der Entnahmemengen aufgenommen; hier ist eine Wasserentnahme „zum Wohl der Allgemeinheit“ nicht erforderlich.
- Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 (= entgeltfrei sind Wasserentnahme zu Löschzwecken außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung)
Dagegen sind z.B. entgeltpflichtig:
 - Rückspülwasser der Trinkwasseraufbereitung
 - Spülmengen für Wasserleitungen
 - Wasserverluste in der Wasserleitung gem. DVGW Arbeitsblatt W 392
 - Löschwasserentnahmen aus dem öffentlichen Netz bzw. über Hydranten
 - Wasserentnahmen bei Hydrantenprüfungen

Nr. 6 + 7:

- Diese Entnahmen dienen der Nutzung von erneuerbaren Energien und sind somit entgeltfrei. Voraussetzung ist die Wiedereinleitung in dasselbe Gewässer.
- Werden Anlagen zur Wärmeengewinnung (Nr. 7) auch zu Kühlzwecken genutzt, so fallen die insoweit entnommenen Teilmengen (vgl. § 1 Abs. 3 S. 2) nicht unter die Entgeltfreiheit gemäß Nr. 7, können jedoch ggf. unter § 2 Abs. 3 (verringertes Entgeltsatz, Durchlaufkühlung) fallen.

Nr. 8:

- Eine Unterscheidung zwischen gewerblicher oder privater Fischerei ist nicht zu treffen

- Maßgeblich ist die Zweckbestimmung in der Erlaubnis, tatsächliche Abweichungen sind in Abstimmung mit der RegSt. zu berücksichtigen.

Nr. 9:

- Nur eigene Wasserentnahmen der Landwirtschaft fallen unter die Ausnahme des § 1 Abs. 2. Wasserentnahmen aus der öffentlichen Wasserversorgung zur land- oder forstwirtschaftlichen Bewässerung unterliegen der Entgeltspflicht.
- Die forstwirtschaftliche Bewässerung umfasst insbesondere die Nasskonservierung von Rundholz.
- Eine Definition für "Landwirtschaft" findet sich in § 201 BauGB, diese knüpft an die volkswirtschaftliche Definition der „landwirtschaftlichen Urproduktion“ an:
„Landwirtschaft ist insbesondere Wiesen- und Weidewirtschaft, einschließlich der Tierhaltung, soweit das Futter der Ackerbau, die auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und Fischerei“
- Die Bewässerung botanischer Gärten sowie von Golf- oder Sportplätzen fällt nicht unter Nr. 9.
- Entnahmen von landwirtschaftlichen Betrieben sind aber nur entgeltfrei, wenn sie der Bewässerung von Flächen dienen, insbesondere Trocken- und Frostberegnung im Obstanbau bzw. Weinbau. Hierzu zählt auch die Produktion von Zier- und Nutzpflanzen in einer Baumschule.

Nr. 10:

- Bodenschätze sind die nach Berg- und Wasserrecht in Frage kommenden bergfreien, grundeigenen Bodenschätze sowie Grundeigentümergebilde (Steine, Erden, magmatisches Kohlendioxid).
- Bodenbestandteile sind die bei der Gewinnung anfallenden nicht verwertbaren, aber notwendigerweise mit zu gewinnenden Anteile (so genannter Abraum).
- Wird durch den Einsatz von Saug- oder Greifbaggern im Rahmen der Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen kurzfristig auf das Medium Wasser zugegriffen, so liegt keine zielgerichtete Wasserentnahme gem. § 1 Abs. 1 vor.
- Auch die Ableitung des sich in Gruben sammelnden Niederschlagswassers bleibt entgeltfrei, soweit keine Verbindung zum Grundwasser und damit kein Gewässer vorliegt.
- Eine Freilegung von Grundwasser liegt vor, wenn das Wasser an Ort und Stelle bleibt und keine Ableitung erfolgt (insb. Nassauskiesung).
- Da bei der CO₂-Gewinnung das kohlendioxidhaltige Grundwasser zunächst an die Oberfläche befördert wird, handelt es sich nicht um einen Fall der „Freilegung“, so dass im Regelfall der Ausnahmetatbestand der Nr. 10 nicht einschlägig ist.
- Zur Entgeltspflicht bei Gewinnung/Aufbereitung von Bodenschätzen siehe i.Ü. unten, § 2 Abs. 3.

Nr. 11:

- Heilquellen sind natürlich austretende oder künstlich erschlossene Wasser- oder Gasvorkommen, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder der Erfahrung nach geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

- Eine Übersicht über die staatlich anerkannten Heilquellen im Sinne des § 53 WHG ist im LUWG vorhanden, federführend ist das Gesundheitsministerium. Der Entgeltpflichtige hat den Nachweis der staatlichen Anerkennung der Heilquelle zu erbringen.
- Nur die als Mineralwasser abgefüllten Teilmengen sind entgeltpflichtig (§ 1 Abs. 3 S. 2), auch hier gilt die Bagatellgrenze. Alle anderen Wasserentnahmen aus diesen Heilquellen sind entgeltfrei.

Nr. 12 (Bagatellgrenze):

- Ein Entgelt wird gem. § 1 Abs. 2 Nr. 12 nicht erhoben für Wasserentnahmen:
 - a) bei Grundwasser bis zu 10 000 m³/a und Entgeltpflichtigem,
 - b) bei oberirdischen Gewässern bis zu 20.000 m³/a und Entgeltpflichtigem
- Diese Bagatellgrenzen gelten pro Entgeltpflichtigem und Jahr.

(3) *Erfolgt die Wasserentnahme im Wege einer Mehrfachnutzung auch zu anderen, in Absatz 2 Nr. 1 bis 10 nicht genannten Zwecken, ist das Wasserentnahmeentgelt dennoch zu entrichten. Werden Wasserteilmengen zu anderen als den in Absatz 2 genannten Zwecken entnommen, ist das Wasserentnahmeentgelt anteilig für diese Wassermengen zu entrichten.*

Satz 1:

- Die Entgeltfreiheit gem. § 1 Abs. 2 entfällt, wenn die privilegierte Entnahmemenge weitergenutzt wird, z.B. wenn das Wasser für die Fischeiche auch noch als Brauchwasser für die Toiletten genutzt würde (Mehrfachnutzung).

Satz 2:

- Die Aufteilung der entnommenen Menge in entgeltfreie gem. § 1 Abs.2 und entgeltpflichtige Mengen ist gem. § 1 Abs. 3 S.2 möglich.
- Auch können Ausnahmetatbestände miteinander oder mit der Bagatellgrenze kumuliert werden (Bsp.: ein Entgeltpflichtiger entnimmt
 - 7.000 m³/Jahr zur Wasserkraftnutzung und
 - 8.000 m³/Jahr für sonstige Zwecke → er bleibt entgeltfrei.)

§ 2 Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz

(1) *Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der vom Entgeltpflichtigen oder mit seinem Einverständnis von Dritten tatsächlich entnommenen Wassermenge, die durch kontinuierliche Messungen geeigneter Messeinrichtungen nachzuweisen ist. Die zuständige Behörde kann eine andere Art des Mengennachweises zulassen.*

- Die tatsächlich entnommene Wassermenge ist kontinuierlich durch geeignete (handelsübliche) Messeinrichtungen zu erfassen. Die zuständige Behörde kann eine andere Art des Mengennachweises zulassen. Gemessen werden sollte möglichst das Rohwasser an der Wasserfassung.
- Geeichte Messeinrichtungen sind nicht zwingend erforderlich (wasserwirtschaftliche Förderung nach Maßgabe der FöRL ggf. möglich).
- Die Messung an einer nachgelagerten Stelle (z.B. im Eingang einer Wasseraufbereitungsanlage) als Summe aller Entnahmestellen ist möglich, wenn relevante Leitungsverluste o.ä. nicht zu befürchten sind. In eWaCent (vgl. § 3 Abs. 3) sollen zusammengefasste Wasserentnahmen der jeweils obersten in der Aufstellung angeführten Wasserfassung zugeordnet werden, auch wenn die Messung nicht an dieser Entnahmestelle erfolgt.

(2) *Das Wasserentnahmeentgelt beträgt*
1. *bei Entnahme von Grundwasser 6,0 Cent je Kubikmeter,*
2. *bei Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern 2,4 Cent je Kubikmeter.*
Maßgeblich ist die konkrete Entnahmestelle.

Formeln zur Berechnung des Entgelts:

Grundwasser:	Entnahmemenge in m ³ /a	x	0,06 €
Oberirdische Gewässer:	Entnahmemenge in m ³ /a	x	0,024 €

- Maßgeblich für die Erhebung ist die konkrete Entnahmestelle gem. § 2 Abs. 2. Somit sind nur in Rheinland-Pfalz gelegene Entnahmestellen entgeltpflichtig.

(3) *Erfolgt die Wasserentnahme ausschließlich zum Zwecke der Kühlwassernutzung (Durchlaufkühlung) oder der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen, so beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,9 Cent je Kubikmeter, wenn das Wasser einem Gewässer unmittelbar zugeführt wird.*

Formeln zur Berechnung des Entgelts:

Durchlaufkühlung oder Gewinnung/Aufbereitung von Bodenschätzen:

Entnahmemenge in m³/a x 0,009 €

- Die reduzierten Sätze werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass das entnommene Wasser zum Zwecke der Durchlaufkühlung entnommen und einem Gewässer ggfs. über Absetzbecken oder Rückkühlwerke unmittelbar (d.h. ohne anderweitige Nutzung) wieder zugeführt wird.
- Unter § 2 Abs. 3 LWEntG (=verringertes Entgeltsatz für Wasserentnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung (Durchlaufkühlung)) fallen
 - a) Formen der Durchlaufkühlung
 - b) Formen der Ablaufkühlung (vgl. Gesetzesbegründung, B. zu § 2 Abs. 3, letzter Satz („- gegebenenfalls auch über Absetzbecken oder Rückkühlwerke -“))
- Der verringerte Entgeltsatz nach § 2 Abs. 3 LWEntG gilt nicht bei Wasserentnahmen für Kreislaufkühlung.
- Bei der **Durchlaufkühlung** (Frischwasserkühlung) wird das Kühlwasser einem Gewässer i. d. R. einem Fluss oder Kanal ("Vorfluter") entnommen und fließt nach ggf. erforderlicher Aufbereitung durch den Kondensator bzw. Wärmetauscher. Anschließend wird es auf direktem Weg einem Vorfluter zugeführt.
- Wie bei der Durchlaufkühlung wird bei der **Ablaufkühlung** (Frischwasserkühlung) ständig frisches Kühlwasser aus einem Gewässer entnommen. Bevor das erwärmte Kühlwasser einem Vorfluter zugeführt wird, durchläuft es einen Kühlturm, wo es abgekühlt wird. Dabei wird die Temperatur so weit herabgesetzt, dass die Einleitung des Kühlwassers in das Gewässer auch noch bei niedrigen Wasserständen oder sommerlicher Hitze zulässig ist. Der Betrieb eines Kühlturms trägt somit zur Minderung der Wärmebelastung der Flüsse bei.
- Gleichgültig ist, ob in ein und dasselbe Gewässer eingeleitet oder ob Grundwasser in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet wird.
- Keine Unterscheidung zwischen Grundwasser und Wasser aus oberirdischen Gewässern, d. h. die gesamte entnommene/abgeleitete Wassermenge wird mit dem verringerten Entgeltsatz von 0,9 Cent berechnet.

(4) *Erfolgt die Wasserentnahme zum Zwecke der Durchlaufkühlung im Rahmen des Betriebes einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage im Sinne des § 3 Abs. 1 und 11 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092) in der jeweils geltenden Fassung unter ausschließlicher Verwendung von erneuerbaren Energieträgern, Erdgas oder Abfallstoffen, so beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,5 Cent je Kubikmeter.*

Formeln zur Berechnung des Entgelts:

Durchlaufkühlung einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage:

Entnahmemenge in m³/a x 0,005 €

- Nachweis der „hocheffizienten KWK-Anlage“ ist vom Entgeltpflichtigen zu erbringen.

- Dem Entgeltpflichtige obliegen Darlegung/Nachweis der **zum Zwecke** der Durchlaufkühlung **im Rahmen des Betriebes** einer hocheffizienten KWK-Anlage **entnommenen** Wassermengen, für die er einen verringerten Entgeltsatz geltend macht.
- Der Nachweis des Betriebs einer hocheffizienten KWK-Anlage kann insbesondere durch Vorlage folgender Unterlagen erfolgen:
 - Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
 - Sachverständiges Gutachten auf der Basis des „Leitfadens zum Sachverständigengutachten für KWK-Anlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ (www.bafa.bund.de)
 - Berechnungsblatt des Herstellers für serienmäßig hergestellte hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Netto-Nennleistung bis zu 2 MW_{el}.In den folgenden Veranlagungsjahren kann der Entgeltpflichtige auf den Nachweis Bezug nehmen, sofern sich keine Änderungen ergeben haben. Die Behörde kann jederzeit eine Aktualisierung des Nachweises verlangen.
- In der Erklärung nach § 3 Abs. 2 LWEntG hat der Entgeltpflichtige außerdem zu erklären, dass die Anlage im Veranlagungszeitraum hocheffizient betrieben worden ist.

§ 3 Entgeltpflichtiger, Erklärungspflicht

- (1) Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme
1. die Zulassung innehat oder
 2. im Sinne des § 1 Abs. 1 Wasser ohne die erforderliche Zulassung entnimmt (Entgeltpflichtiger).

- Unter nicht zulassungspflichtige Gewässerbenutzungen fallen alle Entnahmen, die dem Anlieger-/Eigentümergebrauch gem. § 25 WHG sowie dem Gemeingebrauch, § 36 LWG (= oberirdische Gewässer) bzw. § 46 WHG (= Grundwasser), unterliegen. Sie sind entgeltfrei. Eine dennoch erteilte wasserrechtliche Erlaubnis steht der Annahme einer zulassungsfreien Wasserentnahme nicht entgegen (OVG NW Urteil vom 5.3.2012)
- Somit sind Entnahmen zum Viehtränken in den dort genannten Grenzen entgeltfrei.

- (2) Der Entgeltpflichtige hat der zuständigen Behörde bis zum 1. März eines jeden Jahres unaufgefordert eine Erklärung über sämtliche zur Bemessung des Wasserentnahmeentgelts erforderlichen Tatsachen vorzulegen, insbesondere über Menge und Herkunft des im Vorjahr entnommenen Wassers; die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Kommt der Entgeltpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die zuständige Behörde das Wasserentnahmeentgelt im Wege der Schätzung festsetzen. Dabei ist im Regelfall die in dem die Wasserentnahme zulassenden Bescheid zugelassene Höchstmenge zugrunde zu legen.

- Mit dieser Erklärung erfüllt der Entgeltpflichtige zugleich seine jährliche Meldeaufgabe der entnommenen Wassermengen in AKSWV gemäß wasserrechtlicher Zulassung.
- Enthält die Zulassung keine Jahreshöchstmenge, soll bei der Hochrechnung kürzerer Intervalle auf den Veranlagungszeitraum ein angemessener Abschlag für Zeiträume ohne Wasserentnahmen vorgenommen werden.
- Satz 1 beinhaltet verfahrensrechtliche Ausschlussfrist, die von Behörde nicht verlängert werden kann. Nach Fristablauf kann die Erklärung nicht mehr wirksam erfolgen; es erfolgt Festsetzung durch Behörde auf Basis einer Schätzung.
- Fällt der 1.3. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des darauffolgenden Werktages, § 31 Abs. 3 VwVfG.
- Inhaber von Zulassungen **oberhalb** der Bagatellgrenze haben die gesetzliche Erklärung nach § 3 Abs. 2 abzugeben, auch wenn ihre Wasserentnahmen unterhalb der Bagatellgrenze bleiben.

- § 3 Abs. 2 LWEntG bestimmt, dass der Entgeltpflichtige der Behörde bis zum 1.3. eines Jahres unaufgefordert eine Erklärung über sämtliche zur Bemessung des Wasserentnahmeentgelts notwendigen Tatsachen vorzulegen hat. Die Angaben sind durch **geeignete** Unterlagen nachzuweisen. Mitzuteilen und nachzuweisen ist, in welcher Weise gemessen wurde. Die das Entgelt festsetzende Behörde ist in begründeten Einzelfällen nicht daran gehindert, sich die Ergebnisse der Messungen vorlegen zu lassen oder diese einzusehen.
- Bei der Produktion von Kies und Sand kann eine vereinfachte Erfassung der entgeltpflichtigen Wassermengen erfolgen:

Das Unternehmen gibt die im Veranlagungszeitraum verkauften Tonnen Material an und weist sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers) nach. **Der Nachweis ist gemeinsam mit der Erklärung nach § 3 Abs. 2 LWEntG abzugeben.**

Die entgeltpflichtigen Wassermengen lassen sich mittels des spezifischen Wasserbedarfs auf der Basis einer Schätzung errechnen:

Verkaufte Tonnen Material x spez. Wasserbedarf = Kubikmeter entgeltpflichtig entnommenes Wasser.

Es gilt folgender spezifischer Wasserbedarf

bei der Aufbereitung von	Sand :	2,5 m ³ /t
	Kies:	1,9 m ³ /t
	Sand-/Kiesgemischen:	2,2 m ³ /t.

Andere Formen der Bestimmung der entnommenen Wassermengen auf der Basis einer Schätzung werden nicht zugelassen.

Dem Kiesunternehmen bleibt unbenommen, die von ihm entnommene Wassermenge durch Messeinrichtungen konkret zu erfassen.

(3) Erklärungen sind nach einem durch Verwaltungsvorschrift bestimmten Datensatz des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums elektronisch zu übermitteln (amtlicher elektronischer Vordruck).

- Die markenrechtlich geschützte DV-Anwendung „eWaCent“, zu finden unter www.ewacent.rlp.de, ist das vom zuständigen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vorgesehene Verfahren zur Abgabe der nach dem LWEntG erforderlichen Erklärungen (amtlicher elektronischer Vordruck i. S. v. § 3 Abs. 3 LWEntG).
- Erklärungen können nur in eWaCent, und dort auch nur bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 1 abgegeben werden.

§ 4 Verrechnung

(1) Aufwendungen des Entgeltpflichtigen für

1. eine mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde erstellte Effizienzanalyse für Maßnahmen, die geeignet sind, eine Reduzierung von Wärmefrachteinleitungen in das Gewässer zu bewirken,
2. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die von der oberen Wasserbehörde auf der Grundlage einer Effizienzanalyse im Sinne der Nummer 1 als verrechnungsfähig anerkannt worden sind, können auf Antrag mit bis zu 25 v. H. des in demselben Veranlagungszeitraum anfallenden Wasserentnahmeentgelts verrechnet werden. Für eine Maßnahme im Sinne der Nummer 2 kann eine Verrechnung über einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren beantragt werden.

- Die Formulierung „mit Zustimmung der Behörde“ bringt den kooperativen Ansatz der gesamten Verrechnungsregelung zu Wärmefrachteinträgen zum Ausdruck. Es sollen innovative Verfahren angestoßen werden, daher lassen sich abstrakte Kriterien vorab weder technisch noch (abgaben-)rechtlich konkret formulieren. Der kooperative Ansatz bietet dem Unternehmen die Chance, gemeinsam mit der Behörde neue (z.B. „ganzheitliche“) Betrachtungen anzustellen.
- 100 % der Aufwendungen (aller in einem Veranlagungsjahr erfolgten Effizienzanalysen oder Maßnahmen) sind bis **maximal 25 %** des jährlichen Wasserentnahmeentgelts verrechenbar.
- Absatz 1 sieht ein zweistufiges Vorgehen vor: Die in Nr. 2 genannten Investitionen müssen **auf der Grundlage** einer Effizienzanalyse im Sinne der Nr. 1 erfolgen, erforderlich ist die vorherige Zustimmung/Anerkennung der oberen Wasserbehörde. Dies setzt grundsätzlich eine entsprechende zeitliche Abfolge (1. Effizienzanalyse – 2. Investition) voraus.

(2) Auf Antrag können 50 v. H. der Aufwendungen des Entgeltpflichtigen für Kooperationsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen

1. ihm als einem Träger der Wasserversorgung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), BS 75-50, in der jeweils geltenden Fassung und landwirtschaftlichen Betrieben oder
2. ihm als einem Getränke herstellenden Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben mit dem in demselben Veranlagungszeitraum anfallenden Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden.

- Als „Rahmen“ erfolgt eine vertragliche Vereinbarung zwischen Entgeltpflichtigem (=Wasserversorger oder Getränkehersteller) und Landwirt über sogenannte Kooperationsmaßnahmen.
- Aufwendungen des entgeltpflichtigen Wasserversorgers/Getränkeherstellers für die im Kooperationsvertrag vereinbarten Maßnahmen können mit dem im selben Veranlagungsjahr geschuldeten Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden. Voraussetzung (vgl. Urteil OVG NRW vom 5.3.2012): Die Maßnahmen weisen eine

klare und rechtsverbindliche Verknüpfung mit dem Zweck des Schutzes des Grundwassers oder oberirdischen Gewässers auf.

- Dabei ist 50 % jeder Aufwendung mit dem vollen Wasserentnahmeentgelt dieses Veranlagungsjahres verrechnungsfähig.
- Maßnahmen, zu denen der Landwirt bereits aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist, sind nicht verrechnungsfähig. Hier würde eine „vertragliche Vereinbarung“ mangels eigenen Regelungsinhalts leerlaufen.
- Besteht eine Wasserschutzgebietsverordnung, ist zu unterscheiden:
 - a) Enthält eine Schutzgebietsverordnung konkrete Handlungs-/Unterlassungspflichten (Indiz: Grenzwerte für einzusetzende Düngemittel o.ä.) für den Landwirt, ist für eine vertragliche Vereinbarung desselben Inhalts kein Raum; Entschädigungszahlungen/Aufwendungen des Wasserversorgers sind nicht verrechnungsfähig.
 - b) Enthält eine Schutzgebietsverordnung jedoch nur allgemeine Pflichten, besteht Raum für vertraglich zu vereinbarende Kooperationsmaßnahmen; entsprechende Aufwendungen können verrechnet werden.
- Vom Antragsteller sind folgende Belege anzufordern:
 - a) Unterschriebener Kooperationsvertrag zwischen WVU und Landwirt
 - b) Bestätigung, dass der Maßnahme keine rechtliche Verpflichtung zugrunde liegt.
 - c) Anerkennung der Maßnahme vom DLR als „dem Gewässerschutz dienend“
 - d) Zahlungsbeleg (Wasserversorger an Landwirt) über erfolgte Leistung
 - e) Erklärung des Entgeltspflichtigen, dass die Maßnahme vom Landwirt tatsächlich durchgeführt wurde.
- Ansprechpartner der landwirtschaftlichen Wasserschutzberatung ist Herr Dr. Friedhelm Fritsch, DLR Bad Kreuznach (Tel.: 0671/820-436, E-Mail: friedhelm.fritsch@dlr.rlp.de).

(3) Der Antrag auf Verrechnung ist vom Entgeltspflichtigen im Rahmen seiner Erklärung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu stellen; dabei sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Zu einem späteren als dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt gestellte Anträge führen zum Ausschluss des Verrechnungsanspruchs.

- Verrechnungsanträge können nur zusammen mit der Erklärung gem. § 3 Abs. 1 innerhalb der Frist des § 3 Abs. 2 abgegeben werden.
- Es handelt sich um eine materiellrechtliche Präklusionsfrist mit Ausschlusscharakter, deren Versäumung zum **Erlöschen des Verrechnungsanspruchs** führt.

Der Gesetzgeber gewährt dem Entgeltspflichtigen unter bestimmten Voraussetzungen Verrechnungsmöglichkeiten; es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass das Festsetzungsverfahren durch diese Begünstigung nicht übermäßig in die Länge gezogen wird.
- Auch ein Rückzahlungsverfahren ist daher nicht vorgesehen.

§ 5 Verwendung

(1) *Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt steht dem Land nach Abzug des Verwaltungsaufwands zweckgebunden für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zur Verfügung, insbesondere zum Schutz und zur Verbesserung*

1. *von Menge und Qualität des Wassers, vor allem zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung,*
2. *des Zustands der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers,*
3. *der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängigen Landökosysteme sowie*
4. *von Grünlandbereichen und Flussauen zum Zwecke der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung.*

Zu dem Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt zählen auch Rückflüsse aus Zuwendungen, soweit diese aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts gewährt wurden, einschließlich Verzinsung sowie Verwaltungseinnahmen aufgrund dieses Gesetzes. Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

(2) *Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium stellt ein Förderprogramm auf und bewilligt die Mittel.*

(3) *Für die nach der Bewilligung der Mittel entstehenden Verwaltungsaufgaben sind die oberen Wasserbehörden zuständig, soweit nicht das Land oder eine von ihm beauftragte Stelle Träger der Maßnahme ist; in diesem Falle ist die oberste Wasserbehörde zuständig.*

§ 6 Zuständigkeit, Festsetzung

- (1) *Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.*
- (2) *Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die obere Wasserbehörde. § 12 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22. Dezember 1980 (GVBl. S. 258), BS 75-52, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.*
- (3) *Das Wasserentnahmeentgelt wird jährlich von Amts wegen durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Der Festsetzungsbescheid bedarf der Schriftform und ist zuzustellen. Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.*
- (4) *Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit ein Wasserentnahmeentgelt hinterzogen, und fünf Jahre, soweit es leichtfertig verkürzt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Hinterziehung oder leichtfertige Verkürzung des Wasserentnahmeentgelts nicht durch den Entgeltpflichtigen oder eine Person begangen worden ist, deren er sich zur Erfüllung seiner abgaberechtlichen Pflichten bedient, es sei denn, der Entgeltpflichtige weist nach, dass er durch die Tat keinen Vermögensvorteil erlangt hat und sie auch nicht darauf beruht, dass er die im Verkehr erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Abgabeverkürzungen unterlassen hat.*
- (5) *Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung des Wasserentnahmeentgelts haben keine aufschiebende Wirkung.*
- (6) *Die §§ 14 und 15 LAbwAG gelten entsprechend.*

§ 7 Vorauszahlungen

Der Entgeltpflichtige hat für den laufenden Veranlagungszeitraum eine Vorauszahlung zu entrichten. Die zuständige Behörde legt die Vorauszahlung durch Bescheid fest (Vorauszahlungsbescheid). Die Vorauszahlung erfolgt in Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages oder des zu erwartenden Jahresbetrages. Die Vorauszahlung ist jeweils am 1. Juli, frühestens einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheides, fällig.

Die Ankündigung verrechnungsfähiger Aufwendungen durch den Entgeltpflichtigen ist bei der Vorauszahlung in der Regel – mit Ausnahme offensichtlich nicht verrechnungsfähiger Aufwendungen – zu berücksichtigen.

§ 8 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) *Die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 der Abgabenordnung und die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.*

(2) *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

1. *entgegen § 3 Abs. 2 die erforderlichen Erklärungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,*

2. *entgegen § 4 Abs. 2 die Aufwendungen oder Voraussetzungen für eine Verrechnung nicht richtig erklärt.*

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(3) *Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz ist die obere Wasserbehörde.*

§ 9 Durchführungsbestimmungen

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 10 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.